

## **Kurz-Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft**

### **zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014**

*im Rahmen der öffentlichen Anhörung  
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit am 30. September 2015*

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt das Bestreben nach international einheitlichen Regelungen zum Umgang mit genetischen Ressourcen ausdrücklich. Sie unterstützt das Prinzip, die jeweiligen Herkunftsländer an der Erforschung und Wertschöpfung aus den dort vorkommenden Organismen und genetischen Ressourcen zu beteiligen (Access-and-Benefit-Sharing) und damit die Ziele der Convention on Biological Diversity (CBD) und des Nagoya-Protokolls umzusetzen.

Die Einbeziehung der gesamten öffentlich finanzierten biologischen Grundlagenforschung zur Kategorie "Nutzer genetischer Ressourcen" wird allerdings mit größter Sorge gesehen: Es zeichnen sich erhebliche Mehrkosten (Personal und Sachmittel) für die Erfüllung der Verpflichtungen ab, die sich aus der Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 511/2014 und aus der Ratifizierung des Nagoya Protokolls ergeben. Es wird zudem befürchtet, dass die Dokumentations- und Berichtspflichten zu zeitlichen Verzögerungen führen, die die Durchführung von befristeten Projekten erschweren oder gar behindern könnten. Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung steht damit den übergeordneten Zielen des Nagoya-Protokolls sowie der CBD entgegen, nämlich Forschung zu fördern und zu unterstützen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt (Art. 12b CBD und Art. 8a NP).

Die Leibniz-Gemeinschaft hält die bereits zur EU-Verordnung vorgebrachten Kritikpunkte hinsichtlich der durch die Verordnung erzeugten Rechtsunsicherheit für Nutzer genetischer Ressourcen in der EU aufrecht. Bedauerlicherweise sind Klarstellungen nicht erfolgt, die bei der Überführung in nationales Recht nötig und hilfreich sind, wodurch sich die öffentlich finanzierte Grundlagenforschung besonderen Härten ausgesetzt sieht. Durch die unterschiedliche Umsetzung der EU-Verordnung in einzelnen Mitgliedsstaaten sehen wir vor allem die länderübergreifende (häufig EU-finanzierte) wissenschaftliche Zusammenarbeit eingeschränkt.

Der Mehraufwand ergibt sich insbesondere aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und den darin geregelten Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten. Schätzungen zufolge könnten die Mehrkosten zwischen 100 Tsd. und 600 Tsd. Euro pro Jahr und wissenschaftlicher Einrichtung für zusätzliche Rechtsbeihilfe, externe Beratungsleistungen und administrative Unterstützung betragen. Dieser erhebliche Mehraufwand für die öffentlich finanzierte

lebenswissenschaftliche Forschung findet im vorgelegten Gesetzentwurf keine Berücksichtigung, da er sich unmittelbar aus der EU-Verordnung selbst und nicht aus nationalem Gesetz ergibt.

Insbesondere für die Forschungssammlungen der Leibniz-Gemeinschaft ergeben sich aus der praktischen Umsetzung der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten gem. Art. 5 bzw. 8 EU (No) 511/2014 erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen. Allein die Kosten für eine Zertifizierung als „Registered Collection“ (Art.5) wurden von unabhängigen Dienstleistern mit 20.000 bis 50.000 Euro pro Sammlung angesetzt. Hinzu kommen Kosten von schätzungsweise 5.000 bis 10.000 Euro pro Jahr für die fortlaufende Überprüfung und Kontrolle.

Die im Gesetzesentwurf angegebenen Personalkosten berücksichtigen lediglich die unmittelbaren Kernaufgaben der Vollzugsbehörde („verwaltungstechnische Umsetzung“). Die notwendigen unterstützenden Maßnahmen, insbesondere für die öffentlich finanzierte Grundlagenforschung zur biologischen Vielfalt, werden mit den vorgesehenen Kapazitäten der Behörden nicht zu leisten sein.

#### Einrichtung einer unabhängigen nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle

Angesichts bestehender Rechtsunsicherheiten und unterschiedlicher Regulierung in den einzelnen Mitgliedstaaten besteht großer Beratungsbedarf innerhalb der Wissenschaft, besonders auch außerhalb von Sammlungen und dort, wo vertiefte Kenntnisse des Nagoya-Protokolls und der grundlegenden Ziele von „Access and Benefit Sharing“ (ABS) oft noch erworben werden müssen. Wir empfehlen daher die Einrichtung einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

- Beratung insbesondere von Einzelwissenschaftlerinnen und Einzelwissenschaftlern, ggf. aber auch von Forschungsinstitutionen und Sammlungen (z.B. bei der Registrierung). Die Beratung sollte unabhängig von einer konkreten Antragstellung oder Überprüfung sein. Hierzu sind neben allgemeinen juristischen Kompetenzen und Musterverträgen auch Kenntnisse in den verschiedenen nationalen Gesetzen der Provider-Staaten sowie interdisziplinäres Denken und pragmatische Ansätze im Sinne der deutschen Wissenschaft erforderlich.
- Erstellung zielgruppenspezifischer und praxisnaher Anleitungen für die betroffene Zielgruppe „WissenschaftlerInnen“
- Workshops und Trainings für die betroffene Zielgruppe „WissenschaftlerInnen“
- Öffentlichkeitsarbeit für die grundlegenden Ideen des Nagoya-Protokolls und ABS für die Zielgruppe „WissenschaftlerInnen“.
- Liaison-Office: Forum und Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Vollzugsbehörden und internationalen Stakeholdern zum Thema ABS
- Hilfestellung bei vertraglicher Weiterentwicklung, wenn kommerziell verwertbare Ergebnisse entstehen (Transfer).

Die Einrichtung einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle lässt sich auch aus der EU-Verordnung ableiten, in der in Artikel 13d die „Bereitstellung von technischen und anderen Orientierungshilfen für die Nutzer (unter Berücksichtigung der Situation von akademischen Forschern, Hochschulforschern und nichtkommerziellen Forschern sowie kleinen und mittleren Unternehmen), um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern“ festgeschrieben ist. Eine auf diese Weise koordinierte Umsetzung der Gesetze könnte zudem den Verwaltungsaufwand der Vollzugsbehörde signifikant senken. Um dabei eine wirklich offene, unabhängige Beratung sicherzustellen, wäre eine organisatorische Trennung von der nationalen Vollzugsbehörde wünschenswert.

**Die Leibniz-Gemeinschaft** verbindet 89 selbständige Forschungseinrichtungen. Deren Ausrichtung reicht von den Natur-, Ingenieur- und Umweltwissenschaften über die Wirtschafts-, Raum- und Sozialwissenschaften bis zu den Geisteswissenschaften. Leibniz-Institute bearbeiten gesellschaftlich, ökonomisch und ökologisch relevante Fragestellungen. Sie betreiben erkenntnis- und anwendungsorientierte Grundlagenforschung. Sie unterhalten wissenschaftliche Infrastrukturen und bieten forschungsbasierte Dienstleistungen an. Die Leibniz-Gemeinschaft setzt Schwerpunkte im Wissenstransfer in Richtung Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Leibniz-Institute pflegen intensive Kooperationen mit den Hochschulen - u.a. in Form der WissenschaftsCampi -, mit der Industrie und anderen Partnern im In- und Ausland. Sie unterliegen einem maßstabsetzenden transparenten und unabhängigen Begutachtungsverfahren. Aufgrund ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung fördern Bund und Länder die Institute der Leibniz-Gemeinschaft gemeinsam. Die Leibniz-Institute beschäftigen rund 18.100 Personen, darunter 9.200 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Gesamtetat der Institute liegt bei 1,64 Milliarden Euro.

[www.leibniz-gemeinschaft.de](http://www.leibniz-gemeinschaft.de)